



Wein-, Obst- und Gartenbauverein Stuttgart-Degerloch e.V.

Satzung

Stand 2010

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Wein-, Obst- und Gartenbauverein Stuttgart-Degerloch e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Stuttgart e.V.; dadurch mittelbar Mitglied des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V..

Sitz des Vereins ist Stuttgart.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wein-, Obst- und Gartenbaus innerhalb seines Vereinsgebietes.
- (3) Der Verein tritt durch fachliche Beratung seiner Mitglieder und durch Veranstaltungen für einen aktiven Umweltschutz, Landschaftspflege, Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen und Erzeugung gesunder Lebensmittel ein.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung.

Dazu wird bestimmt:

- a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - c) Das nach einer etwaigen Auflösung des Vereins noch vorhandene Vereinsvermögen ist an den Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Stuttgart e.V. zu übertragen, der es ausschließlich für die Zwecke dieser Satzung zu verwenden hat.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, über seine Annahme oder Ablehnung entscheidet der Ausschuß.

- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluß des Ausschusses für besondere Verdienste um den Verein oder dessen Ziele eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind zur Beitragsleistung verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird gem. § 5 Abs. 2 b) der Satzung festgesetzt. Die Beiträge sind spätestens bis zum 01.04. des jeweils laufenden Geschäftsjahres zu erbringen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus wichtigem Grund.
- a) Der Austritt ist dem Vorstand zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich zu erklären.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden,
- bei vereinsschädigendem Verhalten oder grobem Verstoß gegen die Satzung;
 - wenn es seinen Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres trotz wiederholter Aufforderung nicht entrichtet hat.

Der Ausschluß wird vom Ausschuß beschlossen. Gegen den Beschluß kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Berufung eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung darüber bleibt der nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten.

c) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

§ 3

Mittel des Vereins

Der Verein finanziert sich aus

- Mitgliedsbeiträgen,
- Spenden,
- sowie durch Veranstaltungen die der Verein durchführt oder an denen er sich beteiligt.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Ausschuß.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - b) Die Festsetzung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit.
 - c) Die Wahl des Vorstandes, der Ausschußmitglieder und der Kassenprüfer.
 - d) Satzungsänderungen. Über Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt oder dem Vereinsregister vorgeschrieben werden, kann der Vereinsausschuß (§ 7) mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschließen.
 - e) Anträge und sonstige Vorlagen des Vorstandes oder des Ausschusses.
 - f) Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse sind vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ist der Vorsitzende verhindert, unterzeichnet dessen Stellvertreter.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich einzureichen und müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der Ausschuß dies beschließt oder wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.
- (6) Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Kassier.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Sie sind vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter, zu unterzeichnen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Der Vorstand wird ermächtigt, die zur Feststellung der Gemeinnützigkeit des Vereins gegebenenfalls erforderlichen Satzungsänderungen vorzunehmen.

§ 7

Der Ausschuß

(1) Der Ausschuß besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und aus 4 weiteren Mitgliedern.

Jeweils die Hälfte der Ausschußmitglieder wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Den Vorstand bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen.
- b) Über alle Angelegenheiten, die ihm der Vorstand vorlegt, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören sowie über Angelegenheiten, die von der Mitgliederversammlung an ihn überwiesen werden, zu beraten und zu beschließen.
- c) Das Vereinsvermögen zu verwalten

- d) Alle Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszieles notwendig sind zu veranlassen und darüber zu wachen, daß die Verpflichtungen, die sich aus der Gemeinnützigkeit und der Satzung ergeben, eingehalten werden.
- (3) Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Scheidet ein Ausschußmitglied aus, so ernennt der Ausschuß von sich aus ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8

Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung werden zwei Kassenprüfer – jedes Jahr einer – für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer führen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Prüfung der Vereinskasse durch. Über das Prüfungsergebnis ist auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9

Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Vorstands- und Ausschusstätigkeit werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Mitgliedern des Vorstandes und Ausschusses kann für die Tätigkeit im Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung,.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen. Zu diesem Beschluß ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das vorhandene Vermögen, welches geschlossen bleiben muß, fällt gemäß § 1, Abs. 5 c dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Stuttgart e.V. zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorliegenden Satzung zu verwenden hat.